



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/6
zH Frau Dr Edeltraud Lachmayer
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	SR-GSt/Sa/We	Martin Saringer	DW 2448 DW 42448	28.04.2016

Einkommensteuergesetz

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf über die BMF – Information zu § 23a EStG. Im Punkt 10 werden die für den § 23a EStG relevanten Einlagen beschrieben. Dabei wird – auch unter Berücksichtigung der VwGH Judikatur zu § 11 EStG 1972 und zu § 11a EStG 1988 – angeführt, dass Einlagen, die kurz vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, um die Verlustausgleichsfähigkeit zu erreichen und bald danach wieder entnommen werden, nicht als dem Betriebsvermögen zugeführt gelten. Wir regen an, hier zur Klarstellung auch eine zeitliche Frist anzuführen, innerhalb der diese Vermutung jedenfalls zur Anwendung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.